

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 305 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden (Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz – EEA-G)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. März 2013 geschäftsordnungsgemäß unter Anwesenheit von Landesrat Eisl und Landesrat Blachfellner sowie Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Fink (Referat 4/01), DI Dr. Sperka (Abteilung 5), Hofrat Ing. Dr. Mair (Abteilung 7), Dr. Zraunig (Referat 7/04), Hofrat Dr. Trenka (Abteilung 13), DI Wessely (Referat 13/02), Landesumweltanwalt Dr. Wiener (Landesumweltanwaltschaft), Mag. Holzmannhofer (MA 5/01), Dr. Huber (Gemeindeverband), Dr. Fuchs (WKS), Dr. Atzmanstorfer (AK), Mag. Vogl (Landesfischereiverband) und Herr Kutil (Naturschutzbund Salzburg) vertreten.

Berichterstatter Abg. Obermoser stellt fest, dass sich das Land Salzburg hohe Ziele gesteckt habe. Es möchte möglichst zeitnah energieautark werden. Für diese hohen Ziele werde man alle fünf Elemente (Wind, Feuer, Erde, Luft und Wasser) benötigen, meint Abg. Obermoser. Darüber hinaus werde man aber auch viele Energieeinsparmaßnahmen und bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen müssen. Abg. Obermoser geht in der Folge auf die einzelnen Maßnahmen der Regierungsvorlage ein.

Als Teil der Klimaschutz-Strategie des Landes soll die Landesrechtsordnung dahin geändert werden, dass für die Errichtung und wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen und Windkraftträdern, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, keine baubehördliche Bewilligung mehr erforderlich ist. Dadurch sollen die Betreiber kleinerer Projekte ihre Vorhaben rasch verwirklichen können. Die Größen dieser Anlagen werden so begrenzt, dass öffentliche Interessen, insbesondere auch die des Nachbarschutzes, nicht gefährdet erscheinen. Nach dem ersten Schritt in diese Richtung (Bewilligungsfreistellung für bestimmte Solaranlagen auf oder an bestehenden Bauten durch das Gesetz LGBL Nr 56/2012) soll die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Solaranlagen auf im Flächenwidmungsplan dafür besonders ausgewiesenen Grünlandflächen weiterhin keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfen. Bei

Standorten im Bauland werden sie von dem gleichzeitig aus Nachbarschutzgründen begründeten Baubewilligungsvorbehalt ausgenommen, wenn sie eine bestimmte Größe nicht überschreiten und einen bestimmten Mindestabstand zur Grundstücksgrenze nicht unterschreiten.

Für Windkraftanlagen, die derzeit sowohl einer Baubewilligung als auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, soll künftig keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein, ausgenommen in besonderen Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen. Der baurechtliche Bewilligungsvorbehalt wird stark eingeschränkt, und zwar auf Anlagen, die eine bestimmte Größe überschreiten oder bestimmte, wieder besonders im Bauland aus Nachbarschutzgründen zu stellende Voraussetzungen nicht einhalten. Allgemein soll aber keine Baubewilligung erforderlich sein, wenn sich der Standort der Windkraftanlage im dafür besonders ausgewiesenen Grünland befindet und die Anlage ohnedies im Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1969 nicht nur auf elektrotechnische, sondern auch auf bautechnische Sicherheit geprüft wird.

Sollte für größere Windkraftanlagen noch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein, soll darüber in einem konzentrierten Bewilligungsverfahren entschieden werden, um die für die Behördenverfahren erforderliche Zeit abzukürzen und auch die Behörden zu entlasten. Schließlich ist vorgesehen, dass für die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Nutzung sich erneuernder Energieträger, die im Weg der Interessenabwägung gemäß § 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bewilligt werden, grundsätzlich keine Ersatzleistungen vorzuschreiben sind, ausgenommen bei Auswirkungen auf Europaschutzgebiete.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell sagt, dass die FPÖ der Regierungsvorlage in dieser Form nicht zustimmen könne, weil die vorgeschlagenen Lösungen einen Wildwuchs von Energieversorgungsanlagen und eine unwiederbringliche Zerstörung der Landschaft zu verhindern, unzureichend seien. Mit Anlagen auf Dächern habe er kein Problem, aber auf der grünen Wiese wäre dies untragbar. Diese würden zu Landschaftsverhandlung führen und Klubobmann Abg. Dr. Schnell weist in diesem Zusammenhang auf das Tourismusland Salzburg hin. Er schlägt vor, die Regierungsvorlage zurückzustellen und auf Expertenebene weiter zu beraten, gute Richtlinien zu schaffen und diese in das ROG einfließen zu lassen.

Abg. Dr. Rössler schließt sich dem Vorschlag, die Regierungsvorlage zurückzustellen, an. Dieses Gesetz solle nicht beschlossen werden, die Regierungsvorlage sei zurückzustellen, da sie nicht beschlussreif sei. Zum Beispiel erscheine der Vorschlag auf Änderung des Naturschutzgesetzes auf den ersten Blick sehr harmlos, eine unwichtige Bestimmung. Aber unter dem Vorwand des Klimaschutzes werde dem Naturschutz die Basis entzogen. Ein weiterer Kritikpunkt sei die Änderung des ROG. Hier würden Entscheidungen auf die Gemeinden abgewälzt, die an anderer Stelle getroffen werden müssten.

Abg. Wimmreuter spricht sich für die Vorlage aus, da damit zukünftig die Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele besser umgesetzt werden könnten. Kleine Anlagen würden zB bewilligungsfrei gestellt. Natürlich gebe es bei Neuregelungen – vor allem wenn man Neuland betrete – immer wieder Zweifel. So werde es auf die Praxis ankommen, wie zB mit den beiden neuen Grünlandkategorien umgegangen werde. Grundsätzlich spricht sich Abg. Wimmreuter für die Beschlussfassung der vorliegenden Regelungen aus.

Klubvorsitzender Abg. Ing. Mag. Meisl erinnert, dass man sich gerade im Zusammenhang mit dem Atomreaktorunglück in Fukushima einhellig darauf geeinigt habe, Erneuerbare Energien zu forcieren. Mit dem vorliegenden Entwurf sei ein Schritt in die Zukunft des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gelungen und damit ein guter Kompromiss zwischen Naturschutz und Erneuerbaren Energien.

Landesrat Eisl verteidigt ebenfalls das vorliegende Gesetz. Es sei erklärtes Ziel und Absicht, die vereinbarten Klimaschutzziele möglichst zügig zu erreichen. Derzeit liege der Grad an Erneuerbarer Energie im Bundesland Salzburg bei 43,3 %. Man wolle schnellstmöglich 50 % erreichen. In der Vorlage werden Erleichterungen bei den elektrizitätsrechtlichen Bewilligungen vorgeschlagen, für Photovoltaik- und Windkraftanlagen werden im ROG eigene Grünlandkategorien geschaffen. Auch seien diverse naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten, wie zB der Artenschutz, weiterhin zu berücksichtigen.

Landesumweltanwalt Dr. Wiener (Landesumweltanwaltschaft) erklärt, dass Photovoltaikanlagen derzeit ein sehr großes Problem seien, weil es keine Richtlinien und Grundlagen gebe. Gemeinden würden dies sehr individuell handhaben. In den Gebirgsgauen und Tourismusgebieten stelle es sich anders dar als zB im Flachgau und reinen Agrargebieten. Er empfiehlt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die auch für die Betreiber Sicherheit schaffen könnten. Zur Frage nach Ersatzmaßnahmen im Naturschutz sagt Landesumweltanwalt Dr. Wiener, diese wären vor allem ein politisches Signal, hätten für den Ausbau von Kraftwerken aber keine Bedeutung.

Herr Kutil (Naturschutzbund Salzburg) schließt sich in Bezug auf Ersatzmaßnahmen der Meinung von Landesumweltanwalt Dr. Wiener an. Hinsichtlich Solaranlagen ist er der Meinung, dass diese besser auf Flachdächern gefördert werden sollen, von hochsubventionierten großen Solaranlagen auf der grünen Wiese sollte hingegen abgesehen werden. Darüber hinaus sollte man überlegen, die Autobahnlarmschutzwände energetisch zu nutzen. Windkraftwerke seien prinzipiell wünschenswert, aber nur dort, wo sie nicht im Konflikt mit der Natur stehen, wie beispielsweise in Vogelzugrouten. Herr Kutil empfiehlt, eine Energieenquete zu machen, mit dem Ziel ein Landesenergiekonzept zu erstellen.

Mag. Vogl (Landesfischereiverband) sieht die Streichung von Ersatzleistungen sehr kritisch, weil die Zerstörung der Natur bei der Errichtung von Kleinkraftwerken viel größer sei als beim Bau großer Anlagen.

Hofrat Ing. Dr. Mair (Abteilung 7) erklärt, dass sich der Unmut primär gegen die freistehenden Photovoltaikanlagen richte. Daher sei es notwendig, so rasch wie möglich gesetzliche Regelungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit Maßnahmen für Gemeinden zu schaffen. Es werde auch überlegt, einen Kriterienkatalog für Windkraftanlagen zu erstellen, hier arbeite bereits eine Arbeitsgruppe daran.

Hofrat Dr. Trenka (Abteilung 13) erklärt, wie ein naturschutzbehördliches Verfahren aufgebaut ist, erläutert Sinn, Wesen und Unterschied von Ersatzleistungen und Ausgleichsleistungen und stellt fest, wenn Ersatzleistungen so wie in der Regierungsvorlage vorgeschrieben, gestrichen werden, für die Natur ein gewaltiges Minus übrig bleibe.

Nach Austausch der Argumente kommen die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - zur Auffassung, das zitierte Gesetzesvorhaben unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung, Nr 305 der Beilagen, enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. März 2013

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Obermoser eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 20. März 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.